

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **45 (1948)**

Heft 1

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Nicht zu vergessen ist die Unterstützung von verwaisten Auslandschweizerkindern, die zur Erholung in die Schweiz kommen, für längere Zeit in ihrer Heimat bleiben müssen und auf fremde Hilfe angewiesen sind.

Zu beachten aber ist, daß die Beiträge aus der Pro-Juventute-Bundeshilfe nie so groß sind, daß eine Familie ausschließlich davon leben könnte. Vielmehr sind sie nur als eine Beihilfe zur Ergänzung eines bereits vorhandenen Einkommens gedacht, so daß eine Familie den größeren Teil ihrer Unterhaltskosten selbst aufbringen muß, sei es aus dem Verdienst der Mutter oder erwachsener Kinder, sei es aus den Ertragnissen eines kleinen Gewerbes, einer Landwirtschaft, oder mit Hilfe einer fällig gewordenen Unfall- oder Lebensversicherung.

Kurz gesagt: Überall dort, wo in einer verwaisten Familie oder bei Vollwaisen die vorhandenen Mittel ungenügend sind, kann die Pro-Juventute-Bundeshilfe nachhelfen.

Diese Bestimmungen galten für die Jahre 1946 und 1947. Wie die Pro-Juventute-Bundeshilfe ab Neujahr 1948 weitergeführt wird, vor allem, welche Bestimmungen gelten werden, welche Witwen und Waisen berücksichtigt werden können, ist heute noch unbestimmt. Das Bundesamt für Sozialversicherung hat noch keine diesbezüglichen Vorschriften erlassen; doch darf man annehmen, daß diese Fürsorge für die Hinterbliebenen bis auf weiteres im bisherigen Rahmen weitergeführt werden kann. Es wäre zu begrüßen, wenn auch in den kommenden Jahren der Stiftung Pro Juventute ein Bundesbeitrag gewährt würde, um bestimmte Härtefälle zu berücksichtigen, die in jedem Gesetz erfahrungsgemäß auftreten.

Schweiz. *Konferenz der kantonalen Armendirektoren.* Unter dem Vorsitze ihres Präsidenten, Regierungsrat Dr. Max Obrecht, Solothurn, tagte am 27. und 28. Juni 1947 die Konferenz der kantonalen Armendirektoren in Basel, an der sämtliche Kantone vertreten waren.

Das Protokoll der Gesamtkonferenz vom 28. und 29. Juni 1946 wurde genehmigt, wie auch der Bericht des Präsidenten über die Tätigkeit des Vorstandes und des Sekretariates und der Kassabericht. Über die *Handhabung der Verwandtenunterstützungspflicht* referierte Vizepräsident G. Moeckli, Regierungsrat, Bern, wobei er das von Herrn Bundesrichter Dr. Strebel ausgearbeitete Gutachten besonders erwähnte. Die vom Vorstand aufgestellten Empfehlungen werden, nachdem das Gutachten Dr. Strebel erst vor zwei Tagen eingetroffen ist, an den Vorstand zurückgewiesen, damit er dieselben mit dem Gutachten überprüfen könne. Betreffend die *Volksabstimmung vom 6. Juli 1947 über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung* faßte die Konferenz eine Resolution mit folgendem Wortlaut: Die Armendirektorenkonferenz begrüßt die Alters- und Hinterbliebenenversicherung und tritt *einstimmig* für sie ein. Der Stärkere soll dem Schwächeren helfen. Das ist der tiefe und wahrhaft eidgenössische Gedanke der Vorlage des 6. Juli, die als ein hart erarbeitetes und wohl- abgewogenes Werk der sozialen Verständigung bezeichnet werden darf. Sie will unseren Greisen und Greisinnen, unseren Witwen und Waisen die Bitternis der Armen- genössigkeit ersparen. Die Armendirektorenkonferenz:

1. ersucht alle Gemeindearmenpfleger und die privaten Fürsorgeinstitutionen, in ihren Gemeinden alles Geeignete vorzukehren, das der Annahme des Bundesgesetzes wertvoll sein kann;
2. empfiehlt dem Schweizervolk, für die Alters- und Hinterbliebenenversicherung am 6. Juli ein überzeugtes „Ja“ in die Urne zu legen. — Diese Resolution wurde vom Vorstände der ADK unterzeichnet und der Presse und dem Radio übermittelt.

Über das Thema *Anstaltsnot* referierte Präsident Dr. Obrecht, Solothurn. Die Konferenz faßte hierüber folgende Beschlüsse:

1. Die Konferenz ersucht die kantonalen Armendepartemente, den ihnen unterstellten Armenbehörden zu empfehlen, die Begehren der privaten Anstalten auf

Bezahlung eines den Selbstkosten angemessenen Pflegegeldes, mindestens aber Fr. 2.50 täglich, zu berücksichtigen und nötigenfalls einen direkten Lastenausgleich zu schaffen.

2. Die Konferenz empfiehlt den Kantonen, den auf ihrem Gebiete gelegenen Anstalten angemessene Beiträge zu gewähren.
3. In bezug auf außerkantonale Anstalten ist den Kantonen zu empfehlen, die Anstalten einstweilen weiterhin durch Beiträge oder durch Bezahlung erhöhter Pflegegelder zu unterstützen.

Die Konferenz beauftragt den Vorstand ferner, zwecks einer allseitigen Lösung, namentlich auch hinsichtlich Bau- und Schulbeiträgen, mit anderen Konferenzen in Verbindung zu treten und später Bericht und Antrag vorzulegen.

4. Die Konferenz beschließt ferner, es seien die Kantone aufzufordern, für bildungsunfähige Kinder aus Schulkrediten Beiträge zu verabfolgen.
5. Die Konferenz beauftragt den Vorstand, die Frage zu prüfen, ob die Gründung einer oder mehrerer Anstalten für bildungsunfähige Kinder nötig sei und wie eventuell diese Anstalten zu finanzieren sind.

Bürgerrecht-Armenrecht. Über dieses Thema referierten die Herren Nationalrat Peter Flisch, Regierungsrat, Walzenhausen und Dr. Leo Schürmann, jurist. Sekretär, Solothurn. Herr Flisch bekennt sich zum Wohnortsprinzip, währenddem Herr Dr. Schürmann Befürworter des Heimatprinzipes ist.

Wahl des Vorstandes. Seit der Gründung der Konferenz im Jahre 1943 konnte der Vorstand immer wieder vollzählig zur Wiederwahl vorgeschlagen werden. Herr Ständerat Wenk, Basel, hat aus beruflichen Gründen seine Demission eingereicht. Die Bemühungen, ihn weiterhin im Vorstande zu behalten, blieben erfolglos. Der Präsident benützt die Gelegenheit, um Herrn Ständerat Gustav Wenk für seine ganz außerordentliche wertvolle Mitarbeit herzlich zu danken. An Stelle von Herrn Ständerat Wenk wird auf Vorschlag des Vorstandes Herr Regierungsrat Jakob Heußer, Zürich, neu in den Vorstand gewählt.

Wahl des Präsidenten. Gemäß § 4 der Statuten der Konferenz der kantonalen Armendirektoren ist für den Präsidenten nur eine einmalige Wiederwahl zulässig. Der Vorstand schlägt als Präsidenten den bisherigen Vizepräsidenten, Herrn Regierungsrat Georges Moeckli, Bern, vor, der auch einstimmig gewählt wird.

Der Vorstand der ADK setzt sich nun wie folgt zusammen: Präsident: Regierungsrat Georges Moeckli, Bern. Vizepräsident: Vakant (wird in der nächsten Vorstandssitzung gewählt). Mitglieder: Regierungsrat Jakob Heußer, Zürich, Regierungsrat Paul Müller, St. Gallen, Regierungsrat Dr. Max Obrecht, Solothurn, Regierungsrat Dr. Rud. Planta, Chur, Staatsrat Antoine Pugin, Genf, Regierungsrat Josef Wismer, Luzern. Sekretär: Adjunkt August Marti, Solothurn.

Anfragen und Verschiedenes. Als *Tagungsort der nächsten Gesamtkonferenz* wird Luzern bestimmt.

Der Vorstand wurde von der Konferenz beauftragt, die Frage des *Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen* zu studieren und studieren zu lassen (Expertengutachten).

In bezug auf *Art. 97 ZGB* hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement einen neuen Entwurf in Aussicht gestellt, der in der Zwischenzeit den Kantonsregierungen zur Vernehmlassung unterbreitet worden ist.

Betreffend *Statistik über die Ursachen der Armut* hat der Vorstand beschlossen, nachdem sich bereits einige Statistiker und der Verband schweizerischer Fürsorger für Alkoholgefährdete zum Wort gemeldet und Kritik angebracht haben, diese in der vorgesehenen Form durchzuführen. Sollte etwas falsch sein, so kann dieselbe eventuell revidiert werden.

In bezug auf die *Revision des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875* hat die Konferenz ein weiteres Gutachten von Herrn Bundesrichter Louis Python erhalten. Der Vorstand wird diese Frage weiterhin prüfen und der Konferenz seinerzeit Bericht und Antrag einbringen.